

09|20

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Anpassung von Einkommensteuer- /Gewerbsteuer-/ Körperschaftsteuer- vorauszahlungen 2020	2
Überbrückungshilfe / Fristverlängerung.....	3
Mindestlohn Anpassungen bis 2022.....	3
Pauschaler Verlustrücktrag bei Vorauszahlungen und Veranlagung.....	4
Ausbildungsprämien des Bundes in der Corona-Krise	5
Corona-Bonus für Arbeitnehmer.....	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE SEPTEMBER 2020			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	14.09.2020	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.09.2020	14.09.2020	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	14.09.2020	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	14.09.2020	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.09.2020	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE OKTOBER 2020			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.10.2020	15.10.2020	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.10.2020	15.10.2020	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.10.2020	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Anpassung von Einkommensteuer- /Gewerbsteuer-/ Körperschaftsteuer-vorauszahlungen 2020

Die Finanzämter schreiben derzeit die Steuerpflichtigen/ Unternehmen an, um zu klären, ob die Voraussetzungen für die vielfach wegen Corona-Lockdown vorgenommenen Herabsetzungen der Steuervorauszahlungen 2020 noch vorliegen.

Es ist sinnvoll, die Entwicklung des Ergebnisses (Gewinn/Verlust) des eigenen Unternehmens im Blick zu haben. Sollten sich die Ergebnisse wieder gut entwickelt haben, könnten sich möglicherweise Steuernachzahlungen aufbauen. Hier kann es sinnvoll sein, wieder Vorauszahlungen festsetzen zu lassen.

Sehen Sie sich regelmäßig Ihre BWA oder andere Auswertungen des Rechnungswesens an und behalten Sie die Gewinnentwicklung im Blick.

Für den Fall, das sich Gewinne abzeichnen, sollten ggf. die Vorauszahlungen angepasst werden oder Liquiditätsreserve aufgebaut werden.

Corona-Überbrückungshilfe / Fristverlängerung

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die sehr knappe Antragsfrist (bis 31.08.2020) für die sogenannte Überbrückungshilfe nun bis zum 30.09.2020 verlängert.

Angesichts der technischen Probleme des Antragsportals sowie der ständig neuen ungeklärten Fragen zu bestimmten Sachverhalten und der Tatsache, dass in den Monaten Juli und August in allen Bundesländern „Sommerferien“ sind, war dies nur sinnvoll.

Mindestlohn | Anpassungen bis 2022

Die Mindestlohnkommission hat ihren Dritten Beschluss zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gefasst. Sie hat einstimmig beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn in folgenden Stufen zu erhöhen:

zum 1.1.2021 auf 9,50 €

zum 1.7.2021 auf 9,60 €

zum 1.1.2022 auf 9,82 €

zum 1.7.2022 auf 10,45 €

jeweils brutto je Zeitstunde.

In der Begründung heißt es, die Anpassung lasse laufende Tarifverträge im Wesentlichen unberührt. Durch die frühzeitige Ankündigung der einzelnen Anpassungsstufen bis ins Jahr 2022 hätten die Tarifvertragsparteien zudem die Möglichkeit, die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns bei der Fortentwicklung ihrer Tarifverträge zu berücksichtigen. Die Bundesregierung setzt den von der Mindestlohnkommission beschlossenen angepassten Mindestlohn durch eine Rechtsverordnung in Kraft.

Die Arbeitgeber müssen die erhöhten Mindestlöhne dann zwingend fristgerecht anwenden, da andernfalls ein Verstoß gegen das Mindestlohngesetz vorliegt, der ggf. mit empfindlichen Bußgeldern geahndet wird.

Insbesondere müssen ggf. die Arbeitszeiten der Minijobber nach unten angepasst werden.

Pauschaler Verlustrücktrag bei Vorauszahlungen und Veranlagung

Durch die Corona-Pandemie sind bei vielen Unternehmen beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden. Angesichts aktuell wieder steigender Infektionszahlen ist eine endgültige Normalisierung der Wirtschaftstätigkeit möglicherweise noch in weiterer Ferne. Die weltwirtschaftlichen Entwicklungen deuten ebenfalls darauf hin, dass die wirtschaftliche Krisensituation noch längere Zeit nicht behoben sein wird.

Der Gesetzgeber hat daraufhin das Verfahren des pauschalen Verlustrücktrags bei Vorauszahlungen 2019 bzw. bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung 2019 geregelt.

Ziel ist, dass die Unternehmen nicht erst bis zur Durchführung der Veranlagung 2020 (in 2021) warten müssen, um einen Verlust aus 2020 auf das Vorjahr 2019 zurücktragen und verrechnen zu können. Durch das pauschale „Vorziehen“ des Verlustrücktrags soll die Liquidität der Unternehmen geschont werden.

Zu diesem Zweck können auf Antrag 30% des Gesamtbetrags der Einkünfte als pauschaler Verlust mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 verrechnet werden.

Die daraufhin erfolgende Steuerfestsetzung 2019 bleibt dann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Wenn das Ergebnis 2020 feststeht, wird 2019 geändert und der tatsächlich mögliche Verlustrücktrag anstelle des vorläufigen pauschalen Verlustrücktrags berücksichtigt.

Auf Antrag kann auch ein höherer erwarteter Verlust 2020 zurückgetragen werden. Hier muss dann durch geeignete Unterlagen (BWA / Planrechnung etc.) die erwartete Verlusthöhe nachgewiesen werden.

Das pauschale Reduzieren der Vorauszahlungen bzw. der veranlagten Steuern 2019 muss überlegt werden. Sollten in 2020 keine Verluste oder geringere Verluste eintreten, muss die Steuer nachgezahlt werden.

Wenn für Sie entsprechende Anträge sinnvoll erscheinen, sprechen Sie uns bitte an.

Ausbildungsprämien des Bundes in der Corona-Krise

Am 1.8.2020 ist die Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (BAnz AT v. 31.7.2020 B 1) in Kraft getreten. Ab sofort können Ausbildungsbetriebe in vier Förderbereichen für das ab 1.8.2020 begonnene neue Ausbildungsjahr 2020/21 Zuschüsse bei den örtlich zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

Mit dem Bundesprogramm soll verhindert werden, dass die Corona-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen wird. Dadurch sollen Ausbildungsplätze geschützt, das bisherige Ausbildungsniveau der Ausbildungsbetriebe erhalten und zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden.

Gegenstand des Ausbildungsprämien-Programms

Die Förderung umfasst in anerkannten Ausbildungsberufen vier Förderbereiche:

- Gezahlt wird eine Ausbildungsprämie von 2.000 € je Ausbildungsvertrag, wenn der Betrieb in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist (mindestens einen Monat durchgeführte Kurzarbeit oder 60% Umsatzeinbruch im April und Mai 2020) und das Ausbildungsniveau im Vorjahresvergleich nicht sinkt.
- Gezahlt wird eine Ausbildungsprämie von 3.000 € je Ausbildungsvertrag, wenn der Betrieb in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist (mindestens einen Monat durchgeführte Kurzarbeit oder 60% Umsatzeinbruch im April und Mai 2020) und das Ausbildungsniveau gegenüber dem Vorjahr erhöht wird.
- Werden die Ausbildungsaktivitäten fortgesetzt, obwohl der Betrieb mindestens 50% Arbeitsausfall hat, werden 75% der Brutto-Ausbildungsvergütung übernommen.
- Eine Übernahmeprämie von 3.000 € je Auszubildenden wird gezahlt, wenn ein Auszubildender aus einem bis 31.12.2020 coronabedingt insolvent gewordenen kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) von einem anderen KMU für die Restdauer der Ausbildung übernommen wird.

Voraussetzungen der Förderung

Antragsberechtigt sind KMU mit inländischem Sitz und bis zu 249 Beschäftigten, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausbilden. Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29.2.2020 zugrunde gelegt.

Ausgeschlossen von der Prämie sind Unternehmen, die nicht „in erheblichem Umfang“ von der Corona-Krise betroffen sind. Erheblich bedeutet, dass der Ausbildungsbetrieb im ersten Halbjahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber den Monaten April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Umsetzung des Programms

Zuständig für die Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen, ist die Bundesagentur für Arbeit. Für die Beantragung der Förderung ist vorab eine Bescheinigung der zuständigen Stelle (IHK, Handwerkskammer) über die Ausbildungsverhältnisse und die Ausbildungsvergütung notwendig. Nähere Informationen stellt die Bundesagentur auf ihrer Webseite bereit.

Corona-Bonus für Arbeitnehmer

Der lohnsteuerfreie- und sozialversicherungsfreie Corona-Bonus für Arbeitnehmer, der in der Zeit vom 01.03.-31.12.2020 bis zur maximalen Höhe von € 1.500 zusätzlich, zum geschuldeten Arbeitslohn (nicht Anstelle!) ausbezahlt werden kann, war zunächst nur als Schreiben des Bundesfinanzministeriums geregelt.

Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wurde die Regelung nun ins Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 11a) aufgenommen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, bitten wir um Rücksprache.

Siegert | Eden | Kastens

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.